

Neufassung der Satzung der Stadt Kleve vom 19.12.1997 über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve

Änderungen in **Fettdruck**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1*	§ 1
(1) Für die Benutzung der Marktplätze auf den Wochenmärkten beträgt die Gebühr (Marktstandgeld) für jeden angefangenem Quadratmeter der benutzten Fläche pro Tag:	(2) Für die Benutzung der Marktplätze auf den Wochenmärkten beträgt die Gebühr (Marktstandgeld) für jeden angefangenem Quadratmeter der benutzten Fläche pro Tag:
a) Dauerstandplatz im bargeldlosen Zahlungsverkehr 0,30 €	c) Dauerstandplatz im bargeldlosen Zahlungsverkehr 0,25 €
b) Tagesplatz im Barzahlungsverkehr 0,40 € mindestens jedoch 2,50 €	d) Tagesplatz im Barzahlungsverkehr 0,34 € mindestens jedoch 2,10 €
(2) Für die Benutzung des Kirmesmarktes in Kleve beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:	(2) Für die Benutzung des Kirmesmarktes in Kleve beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:
a) Ausschankbetriebe für den 1. bis 50. Quadratmeter 2,00 € für den 51. bis 200. Quadratmeter 0,75 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,30 €	a) Ausschankbetriebe für den 1. bis 50. Quadratmeter 1,68 € für den 51. bis 200. Quadratmeter 0,63 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,25 €
b) Imbissbetriebe ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel für den 1. bis 10. Quadratmeter 2,50 € für den 11. bis 20. Quadratmeter 2,00 € für jeden weiteren Quadratmeter 1,50 €	b) Imbissbetriebe ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel für den 1. bis 10. Quadratmeter 2,10 € für den 11. bis 20. Quadratmeter 1,68 € für jeden weiteren Quadratmeter 1,26 €
bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel) für den 1. bis 10. Quadratmeter 2,00 € für den 11. bis 20. Quadratmeter 1,75 € für jeden weiteren Quadratmeter 1,50 €	bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel) für den 1. bis 10. Quadratmeter 1,68 € für den 11. bis 20. Quadratmeter 1,47 € für jeden weiteren Quadratmeter 1,26 €

c) Süßwaren für den 1. bis 10. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,75 € 1,50 €
d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung für den 1. bis 30. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,50 € 1,00 €
e) Ausspielung, Verlosung für den 1. bis 30. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,25 € 0,75 €
f) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter für den 151. bis 300. Quadratmeter für den 301. bis 500. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,60 € 0,35 € 0,20 € 0,15 €
g) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter für den 101. bis 200. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,60 € 0,35 € 0,10 €
h) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter für den 101. bis 200. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,70 € 0,35 € 0,20 €
i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	25,00 € 40,00 €

c) Süßwaren für den 1. bis 10. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,47 € 1,26 €
d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung für den 1. bis 30. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 € 0,84 €
e) Ausspielung, Verlosung für den 1. bis 30. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	1,05 € 0,63 €
f) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter für den 151. bis 300. Quadratmeter für den 301. bis 500. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,50 € 0,29 € 0,17 € 0,13 €
g) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter für den 101. bis 200. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,50 € 0,29 € 0,08 €
h) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter für den 101. bis 200. Quadratmeter für jeden weiteren Quadratmeter	0,59 € 0,29 € 0,17 €
i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	21,08 € 33,61 €

* geändert durch Satzung vom 19.12.2001 und 20.12.2006

(3) Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Materborn beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Ausschankbetriebe
für den 1. bis 50. Quadratmeter 2,00 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter 1,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,50 €

b) Imbissbetriebe
ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel
für den 1. bis 10. Quadratmeter 3,00 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter 2,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter 2,00 €

bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel)
für den 1. bis 10. Quadratmeter 2,50 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter 2,00 €
für jeden weiteren Quadratmeter 1,50 €

c) Süßwaren
für den 1. bis 10. Quadratmeter 1,75 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter 1,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter 1,25 €

d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung
für den 1. bis 20. Quadratmeter 1,50 €
für jeden weiteren Quadratmeter 1,00 €

e) Ausspielung, Verlosung
für den 1. bis 20. Quadratmeter 1,25 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,75 €

(3) Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Materborn beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Ausschankbetriebe
für den 1. bis 50. Quadratmeter **1,68 €**
für den 51. bis 100. Quadratmeter **1,26 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,42 €**

b) Imbissbetriebe
ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel
für den 1. bis 10. Quadratmeter **2,52 €**
für den 11. bis 20. Quadratmeter **2,10 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **1,68 €**

bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel)
für den 1. bis 10. Quadratmeter **2,10 €**
für den 11. bis 20. Quadratmeter **1,68 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **1,26 €**

c) Süßwaren
für den 1. bis 10. Quadratmeter **1,47 €**
für den 11. bis 20. Quadratmeter **1,26 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **1,05 €**

d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung
für den 1. bis 20. Quadratmeter **1,26 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,84 €**

e) Ausspielung, Verlosung
für den 1. bis 20. Quadratmeter **1,05 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,63 €**

f) Fahrgeschäfte
für den 1. bis 150. Quadratmeter 0,60 €
für den 151. bis 300. Quadratmeter 0,30 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,10 €

g) Kinderfahrgeschäfte
für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,60 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,30 €

h) Schaubuden, Laufgeschäfte
für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,60 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,30 €

i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen
Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung 15,00 €
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung 25,00 €

(4) Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Kellen beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Imbiss- und Ausschankbetriebe
für den 1. bis 50. Quadratmeter 1,40 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter 0,80 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,50 €

b) Verkaufsstände, Süßwaren
für den 1. bis 50. Quadratmeter 1,30 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter 0,70 €
für jeden weiteren Quadratmeter 0,30 €

f) Fahrgeschäfte
für den 1. bis 150. Quadratmeter **0,50 €**
für den 151. bis 300. Quadratmeter **0,25 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,08 €**

g) Kinderfahrgeschäfte
für den 1. bis 100. Quadratmeter **0,50 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,25 €**

h) Schaubuden, Laufgeschäfte
für den 1. bis 100. Quadratmeter **0,50 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,25 €**

i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen
Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung **12,61 €**
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung **21,01 €**

(4) Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Kellen beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Imbiss- und Ausschankbetriebe
für den 1. bis 50. Quadratmeter **1,18 €**
für den 51. bis 100. Quadratmeter **0,67 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,34 €**

b) Verkaufsstände, Süßwaren
für den 1. bis 50. Quadratmeter **1,09 €**
für den 51. bis 100. Quadratmeter **0,59 €**
für jeden weiteren Quadratmeter **0,25 €**

c) Schießbuden, Unterhaltung für den 1. bis 50. Quadratmeter	1,20 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter	0,70 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,30 €
d) Ausspielung, Verlosung für den 1. bis 20. Quadratmeter	1,00 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,75 €
e) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,60 €
für den 151. bis 200. Quadratmeter	0,30 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,10 €
f) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,50 €
für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,30 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,10 €
g) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,70 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,30 €
h) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung	15,00 €
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	25,00 €

c) Schießbuden, Unterhaltung für den 1. bis 50. Quadratmeter	1,01 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter	0,59 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,25 €
d) Ausspielung, Verlosung für den 1. bis 20. Quadratmeter	0,84 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,63 €
e) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,50 €
für den 151. bis 200. Quadratmeter	0,25 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €
f) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,42 €
für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,25 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €
g) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,59 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,25 €
h) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung	12,61 €
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	21,01 €

<p>(5) Für die Nutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Rindern beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:</p> <p>a) Ausschankbetriebe für den 1. bis 50. Quadratmeter 1,00 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,50 €</p> <p>b) Imbissbetriebe für den 1. bis 20. Quadratmeter 1,00 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,75 €</p> <p>c) Verkaufsstände, Süßwaren für den 1. bis 20. Quadratmeter 0,80 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,40 €</p> <p>d) Unterhaltung, Ausspielung, Verlosung, für den 1. bis 20. Quadratmeter 0,60 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,40 €</p> <p>e) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter 0,25 € für den 151. bis 300. Quadratmeter 0,15 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,05 €</p> <p>f) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,15 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,05 €</p> <p>g) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,30 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,20 €</p>	<p>(6) Für die Nutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Rindern beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:</p> <p>a) Ausschankbetriebe für den 1. bis 50. Quadratmeter 0,84 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,42 €</p> <p>b) Imbissbetriebe für den 1. bis 20. Quadratmeter 0,84 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,63 €</p> <p>c) Verkaufsstände, Süßwaren für den 1. bis 20. Quadratmeter 0,67 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,34 €</p> <p>d) Unterhaltung, Ausspielung, Verlosung, für den 1. bis 20. Quadratmeter 0,50 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,34 €</p> <p>e) Fahrgeschäfte für den 1. bis 150. Quadratmeter 0,21 € für den 151. bis 300. Quadratmeter 0,13 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,04 €</p> <p>f) Kinderfahrgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,13 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,04 €</p> <p>g) Schaubuden, Laufgeschäfte für den 1. bis 100. Quadratmeter 0,25 € für jeden weiteren Quadratmeter 0,17 €</p>
---	--

(6) Für die Nutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Reichswalde beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

- a) Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Imbiss- und Ausschankbestände
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| für den 1. bis 50. Quadratmeter | 0,60 € |
| für den 51. bis 100. Quadratmeter | 0,40 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,20 € |
- b) Verkaufsstände, Schießbuden
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| für den 1. bis 50. Quadratmeter | 0,60 € |
| für den 51. bis 100. Quadratmeter | 0,30 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,20 € |
- c) Schaubuden, Laufgeschäfte
- | | |
|----------------------------------|--------|
| für den 1. bis 100. Quadratmeter | 0,30 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,20 € |
- d) übrige Fahrgeschäfte
- | | |
|------------------------------------|--------|
| für den 1. bis 150. Quadratmeter | 0,30 € |
| für den 151. bis 300. Quadratmeter | 0,15 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,05 € |

(7) Für die übrigen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve werden keine Marktstandgelder erhoben.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 6 angegebenen Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(6) Für die Nutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Reichswalde beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

- a) Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Imbiss- und Ausschankbestände
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| für den 1. bis 50. Quadratmeter | 0,50 € |
| für den 51. bis 100. Quadratmeter | 0,34 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,17 € |
- b) Verkaufsstände, Schießbuden
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| für den 1. bis 50. Quadratmeter | 0,50 € |
| für den 51. bis 100. Quadratmeter | 0,25 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,17 € |
- c) Schaubuden, Laufgeschäfte
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| für den 1. bis 100. Quadratmeter | 0,25 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,17 € |
- d) übrige Fahrgeschäfte
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| für den 1. bis 150. Quadratmeter | 0,25 € |
| für den 151. bis 300. Quadratmeter | 0,13 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,04 € |

(7) Für die übrigen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve werden keine Marktstandgelder erhoben.

§ 2

- (1) Für die Dauerstandplatzinhaber gem. § 1 Abs. 1a im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird eine pauschale Abwesenheit von vier Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit, etc.) bei der Berechnung des jährlichen Marktstandgeldes zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Saisonbesucher/ Tagesplatzinhaber im Barzahlungsverkehr gem. § 1 Abs. 1b wird einen Tag vor der Teilnahme am Wochenmarkt fällig und ist bei den Dienstkräften der Stadt Kleve im Rathaus gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Besucher der Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve gem. § 1 Abs. 2 bis 4 wird einen Monat vor Beginn der jeweiligen Kirmesveranstaltung fällig, es sei denn, der ausgehandelte Vertrag sieht einen anderen Fälligkeitstermin vor.
- (4) Die Quittung bzw. der Einzahlungsbeleg ist während der Veranstaltung aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 2

- (1) Für die Dauerstandplatzinhaber gem. § 1 Abs. 1a im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird eine pauschale Abwesenheit von vier Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit, etc.) bei der Berechnung des jährlichen Marktstandgeldes zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Saisonbesucher/ Tagesplatzinhaber im Barzahlungsverkehr gem. § 1 Abs. 1b wird einen Tag vor der Teilnahme am Wochenmarkt fällig und ist bei den Dienstkräften der Stadt Kleve im Rathaus gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Besucher der Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve gem. § 1 Abs. 2 bis 4 wird einen Monat vor Beginn der jeweiligen Kirmesveranstaltung fällig, es sei denn, der ausgehandelte Vertrag sieht einen anderen Fälligkeitstermin vor.
- (4) Die Quittung bzw. der Einzahlungsbeleg ist während der Veranstaltung aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve vom 29.06.1970 außer Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung:</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Kleve, den 19.12.1997 Der Bürgermeister Thelosen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(2) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve vom 19.12.1997 außer Kraft.</p> <p><u>Bekanntmachungsanordnung:</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Kleve, den Die Bürgermeisterin Northing</p>